

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH
Großraming 40
4463 Großraming

MDS1-V-05764/037
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug - BearbeiterIn Claudia Peck
(0 22 36) 9025 Durchwahl 34316 Datum 19. September 2018

Betrifft

L2005, km 6,760, Abtrag und Neubau Triestingbrücke, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Münchendorf:

Art der Arbeiten: Abtrag und Neubau der Triestingbrücke
Straße: L2005, km 6,760
Zeitraum: 19.11.2018 bis 19.07.2019

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Unterführung der L2005 unter der Pottendorfer Linie muss die Brücke über die Triesting neu gebaut werden. Die Errichtung einer Ersatzbrücke ist auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht vorgesehen.

Vor Abtrag der Brücke müssen Einbauten auf beiden Seiten der Triesting umgelegt werden. Diese Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperre (Restfahrbahnbreite mind. 3m). Aufgrund der Lage im Bogen und wegen der unmittelbar benachbarten Eisenbahnkreuzung wird die Engstelle so eingerichtet, dass sie beide Enden der Brücke sowie die Eisenbahnkreuzung umfasst. Die Regelung in der Engstelle erfolgt durch

Verkehrsposten. Dadurch wird ein Rückstau aufgrund der Engstellenregelung in die Eisenbahnkreuzung vermieden. Die Arbeiten erfolgen zwischen 19. und 22. November 2018. Zu diesem Zeitpunkt wird die L2005 östlich von Münchendorf zur Herstellung des Anschlusses der neuen Trasse der L2005 an die Bestandstrasse gesperrt. Das Verkehrsaufkommen im Arbeitsbereich ist daher sehr gering.

Der Abriss und der Neubau der Brücke erfolgt im Zeitraum 26. November 2018 bis 19. Juli 2019. Die L2005 ist in diesem Zeitraum für jeglichen Verkehr gesperrt.

- Umleitung Individualverkehr:
Kreuzung L2005/B16 – B16 – L156 – L150 – Kreuzung L2005/L150 (verläuft teilweise durch den Bezirk Baden und Bruck an der Leitha)
- Umleitung Fußgängerverkehr, Fahrradverkehr und lokaler Verkehr (wird nicht durchgehend beschildert):
Kreuzung L2005/Wurthgasse – Wurthgasse - Bahngasse – Himberger Straße – Kreuzung Himberger Straße/L2005
- Umleitung Kraftfahrlinienverkehr:
Kreuzung B16/Himberger Straße – Himberger Straße – Bahngasse – Wurthgasse – Kreuzung Wurthgasse/L2005 (Auflassung der Haltestelle Siedlerstraße und Einrichtung einer Ersatzhaltestelle beim Bahnhof, wo bereits neue Haltestellen vorbereitet sind)

Als Begleitmaßnahme ist vorgesehen, dass für die Himberger Straße sowie für die Wurthgasse bei der Abzweigung von der L2005 ein Fahrverbot für Lkw über 3,5 t kundgemacht wird, von dem Autobusse, Anrainer und Baufahrzeuge ausgenommen sind. Die Ausnahme ist anzupassen an „Ausgenommen Anrainerverkehr und Baufahrzeuge“.

Es liegt ein Umleitungskonzept vor. In diesem erfolgt die Kennzeichnung der Umleitung durch VZ „Umleitung“ mit Ortsangabe. Vorankündigungen der Umleitung mit dem Text „Sperre Brücke Münchendorf von 26.11.2018 bis 19.07.2019“. Es wird nur der Beginn der Sperre angegeben. Die Verkehrszeichen werden dann angebracht, wenn die Sperre der L2005 bei der Anbindung der neuen Trasse beendet wird.

Aus verkehrstechnischer Sicht können die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden.

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.

4. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
5. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
6. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
8. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitwinkeln (aufgesetzt auf Betonleitwand) oder Leitkegeln zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

9. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
10. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
11. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
12. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

13. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
14. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
15. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
16. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
17. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
18. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
19. Die **verantwortliche Person (Endre Varga / Tel.Nr. 0664 845 19 13)** für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
20. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
21. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
22. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
23. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
25. Die Arbeiten sind
 - von 19. November 2018 bis 19. Juli 2019 durchzuführen.
 - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
26. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - wie im Befund beschrieben
27. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist wie im Befund beschrieben umzuleiten.
28. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
29. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
 - wie im Befund beschrieben.
30. Die Haltestelle „Siedlerstraße“ des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle „neue Haltestelle Bahnhof“ zu verlegen.
31. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 3 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
32. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden
33. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
34. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
35. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
36. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

- 36.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- 36.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- 36.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

- 37. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
 - 37.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2005
 - 37.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Brücke Münchendorf gestattet“
 - L 2005 zwischen B 16 und Arbeitsbereich
 - L 2005 zwischen L 150 und Arbeitsbereich
 - 37.3. „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht“ (§ 52 lit a Z 7a StVO 1960) mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr und Baufahrzeuge“
 - auf der Himbergerstraße an den Kreuzungen mit der B 16 und der L2005
 - auf der Wurthgasse an der Kreuzung mit der L2005
 - 37.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
 - 37.5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 38. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
 - 38.1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen

- 38.2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
- 38.3. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 38.4. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) mit Ortsangabe gemäß Antragsbeilage
- 38.5. Texthinweis „Sperrung Brücke Münchendorf ab 26. 11. 2018“ schwarze Schrift auf gelben Grund, Aufstellungsorte gem. Antragsbeilage
39. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich (Brückenbereich) ist während der Totalsperre durch Betonleitwände zu sperren, die während der Arbeitsstunden auf Einfahrtsbreite geöffnet sein dürfen.
40. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit mind. je 3 Stück Blinklicht (Blinkrate F2 gemäß ÖNORM EN 12352) zu versehen.
41. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.
42. Vom Beginn der Sperrung sind in Kenntnis zu setzen:
- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
 - die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
 - die betroffenen Anrainer
43. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube bei halbseitiger Sperrung
- im Fahrbahnbereich
- verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.

d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln

- I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
- II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
- IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	283,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtorgane, 3/2 Stunden	€	124,20
Gesamtbetrag	€	407,20

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Verhandlungsschrift	€	14,30
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	28,60

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 435,80

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05764/037
GF 2018/ 41190
Gesamtbetrag: € 435,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz

eingeben: 140180411907

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

9. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling

1. Polizeiinspektion Laxenburg, Guntramsdorfer Straße 7, 2361 Laxenburg mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Gemeinde Münchendorf, z. H. des Bürgermeisters, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf
6. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
7. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ, Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
8. Bezirksbauernkammer, Pfaffstätten Straße 3, 2500 Baden
10. ÖBB Postbus GmbH, Fachmarktstraße 8, 2334 Vösendorf
11. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
12. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
13. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
14. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H e r z o g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05764/037
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 36) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Claudia Peck 34316 19. September 2018

Betrifft
L2005, km 6,760, Abtrag und Neubau Triestingbrücke, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2005 im Bereich von km 6,760, im Gemeindegebiet von Münchendorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 19.07.2019:

- 43.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2005
- 43.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Brücke Münchendorf gestattet“
→ L 2005 zwischen B 16 und Arbeitsbereich
→ L 2005 zwischen L 150 und Arbeitsbereich
- 43.3. „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht“ (§ 52 lit a Z 7a StVO 1960) mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr und Baufahrzeuge“
→ auf der Himbergerstraße an den Kreuzungen mit der B 16 und der L2005
→ auf der Wurthgasse an der Kreuzung mit der L2005
- 43.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
- 43.5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H e r z o g

